

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen

(Erweiterung des Industriegebietes nördlich des Siemensweges)

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
Gemeinde Neuenkirchen Hauptstraße 16 48485 Neuenkirchen	04.06.2025	Seitens der Gemeinde Neuenkirchen werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung West PTI 15 Münster Planung, Projektierung und Baubegleitung Wolbecker Straße 268, 48155 Münster	04.06.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
EWE Netz GmbH Cloppenburgstraße 302 26133 Oldenburg	10.06.2025	In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
Westnetz GmbH Professor-Prakke- Straße 1 48455 Bad Bentheim	10.06.2025	Wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 03.06.2025 und teilen Ihnen mit, dass wir die o.g. Bauleitplanentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen beachtet werden. Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie und Gas wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zurzeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen. Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,1 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von mindestens 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Ver-	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Wird in nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen ggf. berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		sorgungsleitungen zu gewährleisten. Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können. Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass in dem von diesem Bebauungsplan betroffenen Gebiet keine Erschließung mit einer Erdgas-Infrastruktur unsererseits geplant ist. Eine Wärmeversorgung der Gebäude ist folglich über alternative Konzepte sicherzustellen, wie sie in Kapitel 3.4.3.4 der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben sind. Bitte weisen Sie die Erwerber*innen der Grundstücke hierauf hin. Im Falle von maßgeblichen Gründen Ihrerseits (z.B. Kommunale Wärmeplanung) für eine Erschließung mit einer Erdgas-Infrastruktur, bitten wir Sie kurzfristig Kontakt mit uns aufzunehmen. Die ungefähren Trassen der in der Nähe des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unseren Planwerken (Netzdaten Strom und Wasser). Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Wir übernehmen	

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens aufgrund der notwendigen Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover) auf Kampfmittel geprüft wird und bitten im Falle von Verdachtsflächen um Mitteilung. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keinerlei Belastungen bekannt sind.	
Gemeindeverwaltung Salzbergen Postfach 1163 48497 Salzbergen	11.06.2025	Nach Durchsicht der zur Verfügung stehenden Planunterlagen werden seitens der Gemeinde Salzbergen zur o.g. Bauleitplanung (Industriegebiet-Erweiterung nördlich des Siemensweges) weder Bedenken noch Hinweise vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schumann-Straße 7 44263 Dortmund	13.06.2025	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Steinfurt 48108 Münster	16.06.2025	Geplant ist die Aufstellung als planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,27 ha. Eine bisher ackerbaulich genutzte Fläche soll für „gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Die Weiterentwicklung an dieser Stelle ist grundsätzlich nachvollziehbar, da sie auf vorhandene Infrastrukturen zugreift. Auch wenn die Fläche von den bisherigen Eigentümern zur Verfügung gestellt wird, stehen dem o.g. Planvorhaben gleichwohl insofern landwirtschaftliche/agrarstrukturelle Bedenken entgegen, weil ca. 2,27 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überplant werden. Hinzu kommen weitere Flächen für die externe Kompensation als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt. Das Münsterland ist geprägt von der landwirtschaftlichen Veredelungsproduktion. Die Veredelungsproduktion ist gekennzeichnet durch flächengebundene Tierhaltung und Tierproduktion und stellt einen	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Die Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen für die dringend erforderliche gewerbliche Entwicklung ist, wie bereits in der Vorentwurfsbegründung aufgeführt, im Hinblick auf ein hinreichendes Potential an gewerblichen Entwicklungsflächen momentan unverzichtbar. Beschlussvorschlag: Keine Berücksichtigung.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		wichtigen betriebswirtschaftlichen Zweig vieler bäuerlicher Familienbetriebe dar. Der Landverlust führt zur Einschränkung der Ausbringungsflächen für organische Düngemittel und wirkt sich unmittelbar auf die Tierhaltung der betroffenen Betriebe aus. Diese Betriebe müssen sich anderweitig sowohl Futter-, als auch Ausbringflächen sichern, die aber derzeit kaum in der Region verfügbar sind. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche hat zudem erhebliche Auswirkungen auf das Pachtpreisniveau und damit auch auf die Agrarstruktur. Wirtschaftende Betriebe/Pächter verlieren ihre Produktionsgrundlage und der Druck auf die verbleibenden Landwirte/Fläche steigt weiterhin. Zwar liegen im direkten Umfeld des Plangebietes keine landwirtschaftlichen Betriebsstätten, gleichwohl befindet sich das Plangebiet angrenzend an einen ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Es ist sicherzustellen, dass diese landwirtschaftsspezifischen Immissionen als ortsübliche Vorbelastung im Sinne einer einseitigen Rücksichtnahme weiterhin hinzunehmen ist und keine zusätzlichen Schutzansprüche zulasten der vorhandenen Landwirtschaft	Wird hinweislich in Bebauungsplan ergänzt; zusätzliche Schutzansprüche zulasten der vorhandenen Landwirtschaft werden in diesem Fall nicht begründet. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		vorgebracht werden können. Dem o.g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen/agrarstrukturellen Bedenken entgegen, wenn die vorgenannten Anmerkungen berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Bezirksregierung Münster Dezernat 54 Nevinghoff 22 48128 Münster	23.06.2025	Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die vorgelegten Unterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die zu vertretenden Belange werden von dem Vorhaben berührt, jedoch werden keine Bedenken vorgetragen. Bitte beachten Sie den Hinweis aus dem <u>Bereich Hochwasserrisikomanagement: Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz</u> Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu, den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Die Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar: Interpretationshilfe BRPH.pdf	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Dieser länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz ist bereits implizit berücksichtigt worden; einzelne Aussagen zur Starkregenvorsorge werden noch ergänzt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Bezirksregierung Münster Dezernat 54 Nevinghoff 22	23.08.2025	Mit E-Mail vom 18.08.2025 baten Sie um eine Einschätzung zu den fortgeschriebenen Planunterlagen hinsichtlich der Entwässerung im o.a. Verfahren. Das Sachgebiet Kommuna-	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
48128 Münster		le Abwasserbeseitigung -Kanalnetze- hat die übersandten Unterlagen auf die zu vertretenden Belange hin geprüft. Gegen das Verfahren bestehen keine Bedenken. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Hinweis: Hinweis: Da bei der abwassertechnischen Erschließung des B-Plangebietes in das Bestandsnetz eingeleitet wird, handelt es sich um eine wesentliche Änderung des bestehenden Kanalnetzes. Eine entsprechende Anzeige gem. § 57 Abs. 1 LWG NRW ist bei der Bezirksregierung Münster rechtzeitig vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Thyssengas GmbH Postfach 104042 44040 Dortmund	27.06.2025	Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Postfach 4024 48022 Münster	11.06.2025	Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Wir begrüßen die Ausweisung der Gewerblichen Baufläche.	
LWL-Archäologie für Westfalen An den Speichern 7 48157 Münster	01.07.2025	Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Wir bitten jedoch, folgende Hinweise zu berücksichtigen: 1. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt/Gemeinde als	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Bisheriger Hinweis in Bebauungsplan wird ersetzt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	
Kreisstadt Steinfurt Emsdettener Straße 40 48565 Steinfurt	02.07.2025	Gegen diese Planung werden seitens der Kreisstadt Steinfurt keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Bischöfliches Generalvikariat 48135 Münster	03.07.2025	Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Regionalforstamt Müns-	04.07.2025	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Re-	Wird zur Kenntnis genommen.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
terland Albrecht-Thaer-Straße 22 48147 Münster		gionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Kreis Steinfurt Amt für Planung, Natur- schutz und Mobilität 48563 Steinfurt	09.07.2025	<u>Natur- und Artenschutz</u> Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es erforderlich, die Unterlagen im weiteren Verfahren, wie schon in der Begründung erwähnt, um eine durch ein Fachbüro erstellte Artenschutzprüfung zu ergänzen.	Gutachten ist zum Entwurf erstellt worden. Beschlussvorschlag: Berücksichtigung.
		<u>Bodenschutz, Abfallwirtschaft</u> Von der ca. 400 m nördlich gelegenen Altablagerung besteht keine Gefährdung für das Plangebiet. Im Plangebiet liegt der Bodentyp Pseudogley (Stauwasserboden) aus tonigem Lehm und der Bodentyp Braunerde aus sandigem Lehm über tonigen Lehm vor. Auf Grund der hohen Empfindlichkeit (Verdichtbarkeit, Verschlammung) des Bodens ist bei der Erschließung die DIN 18195 anzuwenden. Hierbei ist insbesondere auf den schonenden und fachgerechten Umgang mit dem Oberboden zu achten. Mögliche Verdichtungen des Unterbodens sind als nachrangig zu betrachten, da die Flächen zu Gewerbestandorten mit sehr hohen Versiegelungsgrad werden sollen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Wird in nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen ggf. berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
		<u>Wasserwirtschaft</u> Die Belange von Starkregen, Hochwasser- und Überflutungsschutz wurden in der Begründung kurz behandelt.	Dieser länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz ist bereits implizit berücksichtigt wor-

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		Dennoch sollte der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz thematisiert und berücksichtigt und entsprechende Aussagen getroffen werden. Inwieweit eine ortsnahe Rückhaltung oder (Teil-)Versickerung des Regenwassers möglich ist, sollte frühzeitig untersucht werden und sofern die Voraussetzungen für eine Teilversickerung vorliegen, unter Beachtung der Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung, umgesetzt werden.	den; einzelne Aussagen zur Starkregenvorsorge werden noch ergänzt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung des insgesamt nur gering bis sehr gering wasserdurchlässigen Untergrundes ist eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht zu empfehlen. Beschlussvorschlag: Keine Berücksichtigung.
Handwerkskammer Münster Bismarckallee 1 48151 Münster	11.07.2025	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung des o.g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
inexio Informations- technologie und Telekommunikation GmbH Ein Unternehmen der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser Am Saarlarm 1 D-66740 Saarlouis	17.06.2025	Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.